# Gemeindeamt Arzl im Pitztal

■ 6471 Arzl im Pitztal – Dorfstraße 38

**☎** (05412) 63102 **፭** (05412) 63102-5

<u>e-mail</u>: <u>gemeinde@arzl-pitztal.tirol.gv.at</u> <u>homepage:</u> www.arzl-pitztal.tirol.gv.at



# **NIEDERSCHRIFT**

über die 21. Gemeinderatssitzung am 11.12.2018

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 21:27 Uhr

## **Anwesend**

Bürgermeister Josef Knabl (Vorsitzender)

GR Josef Knabl (WM 33), VBgm. Andreas Huter, Birgit Raggl, Andrea Rimml, Johann Ladner, Ing. Johannes Larcher, Daniel Trenkwalder, Mag. Franz Staggl, Mag. Renate Schnegg, Jürgen Köll, Patrick Hager, Karlheinz Neururer, Klaus Loukota, Mag. Buket Neseli (ab 21:00 Uhr)

# **Protokollführer**

**Daniel Neururer** 

1 Zuhörer

Der Bürgermeister begrüßt die Gemeinderatsmitglieder und hält die Beschlussfähigkeit fest. Er stellt den Antrag noch folgende Punkte auf die Tagesordnung zu nehmen:

- 2. <u>b) Beratung und Beschlussfassung über Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Arzl im Pitztal vom 11.12.2018 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren</u>
- 2. <u>c) Beratung und Beschlussfassung über Benützung der Gemeinderatsdaten für die neue Gemeindehomepage und den Umgang mit den Gemeinderatsprotokollen auf dieser</u>

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass diese Punkte noch auf die Tagesordnung genommen werden.

# **BESCHLÜSSE**

1. Genehmigung des Protokolls vom 30.10.2019

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Genehmigung des Protokolls. Auf eine Verlesung wird verzichtet.

2. <u>a) Haushaltsplan 2019: Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge)</u>

Die Inflation von letztem Jahr auf heuer hat 2,21 % betragen und der Vorstand ist dafür grundsätzlich die Gemeindeabgaben um diesen Prozentsatz zu erhöhen. Daher würden die Gemeindeabgaben für 2019 wie folgt ausschauen:

|               | Gebühren (Änderungen) |
|---------------|-----------------------|
| Gebühren 2018 | 2019                  |

| Grundsteuer A 500 vH d. Meßbetrages 1 1.000 vH d. Meßbetrages 3 vH d. Lohnsumme Lehrlingsförderung pro Lehrling Euro 250,00 Lehrl | Abgabenart               |  |                            |
|---|--------------------------|--|----------------------------|
| Sou vH d. Meßbetrages   Sou vH d. Meßbetrages   1.000 vH d. Meßbetrages   3 vH d. Lohnsumme   Lehrlingsförderung pro Lehrling Euro 250,00   Lehrling Euro 250   |                          | 500 vH d. Meßbetrages                            | 500 vH d. Meßbetrages      |
| 1.000 vH d. Meßbetrages = 3 vH d. Lohnsumme   |                          | <del>                                     </del> |                            |
| WH d. Lohnsumme Lehrlingsförderung pro Lehrlings förderung pro Lehrling Euro 250,00   | Granasteach B            |  |                            |
| Kommunalsteuer         Lehrling Euro 250,00         Lehrling Euro 250,00           Vergnügungssteuer         laut Satzung         laut Satzung           Hundesteuer         jeder Hund EUR 83,40         jeder Hund EUR 85,30           Abgaben nach dem Tir. Verkehrsaufschließungsg.         EUR 166,00 davon 3 % = EUR 4,98         EUR 166,00 davon 3 % = EUR 14,98           Wasseranschluss         EUR 1,15 je m³ umbauten Raum gültig ab 01.01.2018         EUR 1,18 je m³ umbauten Raum gültig ab 01.01.2019           Wasseruhr         (Austauschzähler)         EUR 9,00 für 3m³. EUR 22,00         EUR 9,064 je m³ Frischwasserbezug ab 01.08.2019 - 31.07.2020           Wasseruhr         (Austauschzähler)         EUR 9,00 für 3m³. EUR 22,00         EUR 9,00 für 3m³. EUR 22,00 für 20m³ sirschwasserbezug ab 01.08.2018 abzüglich 15 Kubikmeter umbauten Raum         € 5,70 ab 01.01.2019           Kanalanschlussgebühr         Grundgebühr € 42,00 p/Pers/Jahr Restkübelgebühr € 42,00 p/Pers/Jahr Restkübelgebühr € 42,00 p/Pers/Jahr Restkübelgebühr € 42,00 p/Pers/Jahr Restkübelgebühr € 20,00 p/Pers/Jahr Gewerbe: 120 i Biotonne € 64,00 Gewerbe: 120 i Biotonne € 128,00 p/Pers/Jahr prestleuringen im Jahr Europen im HH sind diese frei.         Grundgebühr € 43,00 p/Pers/Jahr p/Pers/Jahr prestleuringen im Jahr Europen im Jahr  |                          |  |                            |
| Vergnügungssteuer   |                          | Lehrlingsförderung pro                           | Lehrlingsförderung pro     |
| Hundesteuer  Abgaben nach dem Tir. Verkehrsaufschließungsg.  Wasseranschluss  EUR 1,15 je m³ umbauten Raum - gültig ab 01.01.2018  EUR 0,63 je m³ Frischwasserbezug ab Wasserbenützungsgebühr  Wasseruhr (Austauschzähler) Äährliche Miete  EUR 9,00 für 3m³. EUR 22,00 für 20m³  EUR 7,18 je m³ umbauten Raum - gültig ab 01.01.2019  EUR 0,63 je m³ Frischwasserbezug ab 01.08.2019 - 31.07.2020  EUR 9,00 für 3m³. EUR 22,00 für 20m³  EUR 2,18 je m³ Frischwasserbezug ab 01.08.2019 - 31.07.2020  EUR 7,28 je m³ Frischwasserbezug ab 01.08.2019 - 31.07.2020  EUR 2,200 für 20m³  EUR 2,18 je m³ Frischwasserbezug ab 01.08.2019 - 31.07.2020  EUR 2,200 für 20m³  EUR 2,23 ab 01.08.2019  Grundgebühr € 42,00 p/Pers/Jahr RestKübelgebühr € 42,00 p/Pers/Jahr RestKübelgebühr € 43,00 p/Pers/Jahr Gewerbe: 120 I Biotonne € 64,00 Gewerbe: 120 I Biotonne € 64,00 Gewerbe: 240 I Biotonne € 64,00 Gewerbe: 240 I Biotonne € 67,00 Gewerbe: 240 I Biotonne € 128,00 für 39 Entleerungen im Jahr  Urnengrab  EUR 31,30 EUR 3,30 EUR 3,00 pro Monat für 3 jährige ab September 2017  EUR 7,00 2 Tag EUR 7,00 2 Tag EUR 35,00 pro Monat (Höchstbetrag vom Land Tirol vorgegeben)  Kinderkrippenbeitrae  EUR 32,00 je Stunde EUR 33,00 je Stunde EUR 35,00 je Stunde EUR 36,00 Stundensatz  | Kommunalsteuer           | Lehrling Euro 250,00                             | Lehrling Euro 250,00       |
| EUR 166,00 davon 3 % = EUR 4,98  EUR 1,15 je m³ umbauten Raum güitig ab 01.01.2018  EUR 0,63 je m³ Frischwasserbezug ab 01.08.2018 - 31.07.2019  Wasseruhr (Austauschzähler) gährliche Miete für 20m³ EUR 2,00 für 20m³ EUR 2,00 für 20m³ Frischwasserbezug ab 01.08.2018 - 31.07.2019  EUR 7,58 je Kubikmeter umbauten Raum €5,70 ab 01.01.2019  EUR 2,18 je m³ umbauten Raum güitig ab 01.01.2019  EUR 0,63 je m³ Frischwasserbezug ab 01.08.2019 - 31.07.2020  EUR 9,00 für 3m³ EUR 22,00 für 20m³ EUR 1,400 für Patronenzähler EUR 2,18 je m³ Frischwasserbezug ab 01.08.2018 abzüglich 15 Kubikmeter je GVE (Gebührenordnung)  Grundgebühr €42,00 p/Pers/Jahr Restkübelgebühr €42,00 p/Pers/Jahr Restkübelgebühr €3,60 pro Entleerung 120 I Mit mehr als 5 Personen im HH sind diese frei.  Grundgebühr € 20,00 p/Pers/Jahr Gewerbe: 120 I Biotonne €64,00 Gewerbe: 240 I Biotonne €64,00 für 39 Entleerungen im Jahr Urnengrab  EUR 1,58,00 für 39 EUR 3,50 pro EUR 1,503,00 EUR 1,600,00 EUR 31,30 EUR 30,00 pro Monat für 3 jährige ab September 2017 EUR 70,00 2 Tage EUR 190,00 3 Tage EUR 190,00 5 Tage EUR 35,00 pro Monat (Höchstbetrag vom Land Tirol vorgegeben)  Kinderkrippenbeitrag EUR 15,00 je Stunde EUR 33,00 je Stunde EUR 35,00 Stundensatz   | Vergnügungssteuer        | laut Satzung                                     | laut Satzung               |
| EUR 166,00 davon 3 % = EUR 4,98  EUR 1,15 je m³ umbauten Raum güitig ab 01.01.2018  EUR 0,63 je m³ Frischwasserbezug ab 01.08.2018 - 31.07.2019  Wasseruhr (Austauschzähler) gährliche Miete für 20m³ EUR 2,00 für 20m³ EUR 2,00 für 20m³ Frischwasserbezug ab 01.08.2018 - 31.07.2019  EUR 7,58 je Kubikmeter umbauten Raum €5,70 ab 01.01.2019  EUR 2,18 je m³ umbauten Raum güitig ab 01.01.2019  EUR 0,63 je m³ Frischwasserbezug ab 01.08.2019 - 31.07.2020  EUR 9,00 für 3m³ EUR 22,00 für 20m³ EUR 1,400 für Patronenzähler EUR 2,18 je m³ Frischwasserbezug ab 01.08.2018 abzüglich 15 Kubikmeter je GVE (Gebührenordnung)  Grundgebühr €42,00 p/Pers/Jahr Restkübelgebühr €42,00 p/Pers/Jahr Restkübelgebühr €3,60 pro Entleerung 120 I Mit mehr als 5 Personen im HH sind diese frei.  Grundgebühr € 20,00 p/Pers/Jahr Gewerbe: 120 I Biotonne €64,00 Gewerbe: 240 I Biotonne €64,00 für 39 Entleerungen im Jahr Urnengrab  EUR 1,58,00 für 39 EUR 3,50 pro EUR 1,503,00 EUR 1,600,00 EUR 31,30 EUR 30,00 pro Monat für 3 jährige ab September 2017 EUR 70,00 2 Tage EUR 190,00 3 Tage EUR 190,00 5 Tage EUR 35,00 pro Monat (Höchstbetrag vom Land Tirol vorgegeben)  Kinderkrippenbeitrag EUR 15,00 je Stunde EUR 33,00 je Stunde EUR 35,00 Stundensatz   | Hundesteuer              | jeder Hund EUR 83,40                             | jeder Hund EUR 85,30       |
| Wasseranschluss   |                          |  |                            |
| EUR 1,15 je m³ umbauten   Raum - gültig ab 01.01.2018   EUR 0,63 je m³   Frischwasserbezug ab 01.08.2018 - 31.07.2019   EUR 0,64 je m³   Frischwasserbezug ab 01.08.2018 - 31.07.2019   EUR 0,64 je m³   Frischwasserbezug ab 01.08.2018 - 31.07.2019   EUR 9,00 für 3m³   EUR 14,00 für Patronenzähler EUR 2,18 je m³   Frischwasserbezug ab 01.08.2018 - 31.07.2020   EUR 9,00 für 3m³   EUR 14,00 für Patronenzähler EUR 2,18 je m³   Frischwasserbezug ab 01.08.2018 abzüglich 15   Kubikmeter je GVE (Gebührenordnung)   Grundgebühr € 42,00   p/Pers/Jahr Restkübelgebühr € 42,00   p/Pers/Jahr Restkübelgebühr € 3,50 pro Entleerung 120   Mit mehr als 5 Personen im HH sind diese frei.   Grundgebühr € 20,00   p/Pers/Jahr Gewerbe: 120   Biotonne € 64,00   Gewerbe: 120   Biotonne € 128,00   Gewerbe: 120   Biotonne € 128,00   Gewerbe: 120   Biotonne € 128,00   EUR 31,30   EUR 30,00 pro Monat für 3   jährige ab September 2017   EUR 7,00 2 Tag EUR 90,00 3 Tage EUR 150,00 5 Tage   EUR 35,00 pro Monat (Höchstbetrag vom Land Tirol vorgegeben)   EUR 15,00 je Stunde   EUR 33,00 je Stunde   EUR 33,00 je Stunde   EUR 33,00 je Stunde   EUR 33,00 je Stunde   EUR 66,00 Stundensatz   EUR 66,00 Stun   | Abgaben nach dem Tir.    | 4,98   | EUR 4,98                   |
| Wasseranschluss   | Verkehrsaufschließungsg. | EUD 4 4E : 2                                     |                            |
| EUR 0,63 je m³ Frischwasserbezug ab 01.08.2018 - 31.07.2019  Wasseruhr (Austauschzähler) jährliche Miete  Kanalanschlussgebühr  Kanalanschlussgebühr  Kanalbenützungsgebühr  Kanalbenü | Magagagagaga             |  |                            |
| Wasserbenützungsgebühr  Wasseruhr (Austauschzähler) jährliche Miete  Kanalanschlussgebühr  Kanalbenützungsgebühr  Restkübelgebühr € 42,00  Grundgebühr € 43,00  p/Pers/Jahr  Restkübelgebühr € 3,50 pro Entleerung 120 I  Mit mehr als 5 Personen im HH  sind diese frei.  Grundgebühr € 21,00  p/Pers/Jahr  Gewerbe: 120 I Biotonne  € 67,00  Gewerbe: 120 I Biotonne  € 134,00  Gewerbe: 120 I Biotonne  € | wasseranschluss          |  |                            |
| Wasserbenützungsgebühr         01.08.2018 - 31.07.2019         01.08.2019 - 31.07.2020           Wasseruhr<br>(Austauschzähler)<br>jährliche Miete         EUR 9,00 für 3m³. EUR 22,00<br>für 20m³         EUR 9,00 für 3m³. EUR 22,00 für 20m³           EUR 5,58 je Kubikmeter<br>umbauten Raum         € 5,70 ab 01.01.2019           EUR 21,8 je m³<br>Frischwasserbezug ab<br>01.08.2018 abzüglich 15<br>Kubikmeter je GVE<br>(Gebührenordnung)         € 2,23 ab 01.08.2019           Kanalbenützungsgebühr         Grundgebühr € 42,00<br>p/Pers/Jahr<br>Restkübelgebühr € 3,50 pro<br>Entleerung 120 l<br>Mit mehr als 5 Personen im HH<br>sind diese frei.         Grundgebühr € 3,60<br>pro Entleerung 120 l<br>Mit mehr als 5 Personen im<br>HH sind diese frei.           Grundgebühren         Grundgebühr € 20,00<br>p/Pers/Jahr<br>Gewerbe: 120 l Biotonne<br>€ 64,00         Grundgebühr € 21,00<br>p/Pers/Jahr<br>Gewerbe: 240 l Biotonne<br>€ 64,00         Grundgebühr € 21,00<br>p/Pers/Jahr<br>Gewerbe: 120 l Biotonne<br>€ 134,00<br>Gewerbe: 240 l Biotonne<br>€ 128,00         Grundgebühr € 21,00<br>p/Pers/Jahr<br>Gewerbe: 120 l Biotonne<br>€ 134,00         EUR 1.600,00           Bioabfall         EUR 31,30         EUR 1.600,00         EUR 34,00<br>Gewerbe: 240 l Biotonne<br>€ 134,00         EUR 32,00           Friedhofsgebühr         EUR 31,30         EUR 1.600,00         EUR 32,00           Friedhofsgebühr         EUR 30,00 pro Monat für 3<br>jährige ab September 2017         bleibt gleich           EUR 70,00 2 Tag<br>EUR 70,00 2 Tag<br>EUR 35,00 pro Monat<br>(Höchstbetrag vom Land Tirol<br>vorgegeben)         bleibt gleich           Kompressorleihgebühr   |                          |  |                            |
| Wasseruhr (Austauschzähler) jährliche Miete  Kanalanschlussgebühr  Kanalanschlussgebühr  Kanalbenützungsgebühr  K | Wasserhenützungsgehühr   |  |                            |
| Wasseruhr (Austauschzähler) (Äuhriche Miete  Kanalanschlussgebühr  EUR 9,00 für 3m³. EUR 22,00 für 20m³  EUR 5,58 je Kubikmeter umbauten Raum  EUR 2,18 je m³ Frischwasserbezug ab 01.08.2018 abzüglich 15 Kubikmeter je GVE (Gebührenordnung)  Grundgebühr € 42,00 p/Pers/Jahr Restkübelgebühr € 3,50 pro Entleerung 120 l Mit mehr als 5 Personen im HH sind diese frei.  Grundgebühr € 20,00 p/Pers/Jahr Gewerbe: 120 l Biotonne € 64,00 Gewerbe: 120 l Biotonne € 64,00 Gewerbe: 240 l Biotonne € 64,00 Gewerbe: 240 l Biotonne € 128,00 Firedhofsgebühr EUR 31,30 EUR 31,30 EUR 31,30 EUR 31,30 EUR 30,00 pro Monat für 3 jährige ab September 2017 EUR 70,00 2 Tag EUR 70,00 2 Tag EUR 150,00 5 Tage EUR 150,00 5 Tage EUR 15,00 je Stunde EUR 33,00 je Stunde EUR 36,00 Stundensatz EUR 66,00 Stundensatz EUR 66,00 Stundensatz  | Wasserberratzangsgeban   | 31.07.2013                                       |                            |
| EUR 9,00 für 3m³, EUR 22,00 für 20m³     iährliche Miete   für 20m³     EUR 5,58 je Kubikmeter   umbauten Raum   € 5,70 ab 01.01.2019     EUR 2,18 je m³   Frischwasserbezug ab   01.08.2018 abzüglich 15   Kubikmeter je GVE     Gebührenordnung)   Grundgebühr € 42,00   p/Pers/Jahr   Restkübelgebühr € 3,50 pro   Entleerung 120 l   Mit mehr als 5 Personen im HH sind diese frei.   Grundgebühr € 20,00   p/Pers/Jahr   Gewerbe: 120 l Biotonne   € 64,00   Gewerbe: 120 l Biotonne   € 67,00   Gewerbe: 120 l Biotonne   € 134,00   für 39 Entleerungen im Jahr   EUR 31,30   EUR 31,30   EUR 31,30   EUR 32,00 EUR 30,00 pro Monat für 3   jährige ab September 2017   EUR 70,00 2 Tag   EUR 15,00 5 Tage   EUR 15,00 je Stunde   EUR 33,00 je Stunde   EUR 35,00 je Stunde   EUR 33,00 je Stunde   EUR 66,00 Stundensatz   EUR 66,   | Wasseruhr                |  |                            |
| EUR 5,58 je Kubikmeter umbauten Raum  EUR 2,18 je m³ Frischwasserbezug ab 01.08.2018 abzüglich 15 Kubikmeter je GVE (Gebührenordnung)  Grundgebühr € 42,00 p/Pers/Jahr Restkübelgebühr € 3,50 pro Entleerung 120 I Mit mehr als 5 Personen im HH sind diese frei.  Grundgebühr € 20,00 p/Pers/Jahr Gewerbe: 120 I Biotonne € 64,00 Gewerbe: 240 I Biotonne € 128,00 Gewerbe: 240 I Biotonne € 128,00 Gewerbe: 240 I Biotonne € 128,00 Friedhofsgebühr  EUR 3,30 EUR 31,30 EUR 31,30 EUR 31,30 EUR 31,30 EUR 31,00 EUR 30,00 pro Monat für 3 jährige ab September 2017 EUR 70,00 2 Tag EUR 70,00 3 Tage EUR 150,00 5 Tage EUR 150,00 5 Tage EUR 15,00 je Stunde EUR 33,00 je Stunde EUR 34,00 je Stunde EUR 33,00 je Stunde EUR 33,00 je Stunde EUR 33,00 je Stunde  | (Austauschzähler)        | EUR 9,00 für 3m³. EUR 22,00                      |                            |
| EUR 2,18 je m³ Frischwasserbezug ab 01.08.2018 abzüglich 15 Kubikmeter je GVE (Gebührenordnung) Grundgebühr € 42,00 p/Pers/Jahr Restkübelgebühr € 3,50 pro Entleerung 120 l Mit mehr als 5 Personen im HH sind diese frei. Grundgebühr € 20,00 p/Pers/Jahr Gewerbe: 120 l Biotonne € 64,00 Gewerbe: 240 l Biotonne € 128,00 Gewerbe: 240 l Biotonne € 128,00 Girundgebühr € 21,00 p/Pers/Jahr Gewerbe: 240 l Biotonne € 128,00 Gewerbe: 240 l Biotonne € 128,00 Firiedhofsgebühr EUR 31,30 EUR 30,00 pro Monat für 3 jährige ab September 2017 EUR 70,00 2 Tag EUR 90,00 3 Tage EUR 120,00 4 Tage EUR 150,00 5 Tage EUR 150,0 | jährliche Miete          | für 20m³   |                            |
| EUR 2,18 je m³ Frischwasserbezug ab 01.08.2018 abzüglich 15 Kubikmeter je GVE (Gebührenordnung)  Grundgebühr € 42,00 p/Pers/Jahr Restkübelgebühr € 3,50 pro Entleerung 120 l Mit mehr als 5 Personen im HH sind diese frei.  Grundgebühr € 20,00 p/Pers/Jahr Gewerbe: 120 l Biotonne € 64,00 Gewerbe: 240 l Biotonne € 128,00 für 39 Entleerungen im Jahr Urnengrab EUR 1.563,00 EUR 31,30 EUR 31,30 EUR 31,30 EUR 32,00 Friedhofsgebühr EUR 31,30 EUR 31,30 EUR 32,00 EUR 35,00 pro Monat für 3 jährige ab September 2017 EUR 70,00 2 Tag EUR 90,00 3 Tage EUR 120,00 4 Tage EUR 150,00 5 Tage EUR 35,00 pro Monat (Höchstbetrag vom Land Tirol vorgegeben)  Kompressorleihgebühr EUR 15,00 je Stunde EUR 33,00 je Stunde EUR 66,00 Stundensatz  |                          | EUR 5,58 je Kubikmeter                           |                            |
| Frischwasserbezug ab 01.08.2018 abzüglich 15 Kubikmeter je GVE (Gebührenordnung)  Grundgebühr € 42,00 p/Pers/Jahr Restkübelgebühr € 3,50 pro Entleerung 120 l Mit mehr als 5 Personen im HH sind diese frei.  Grundgebühr € 20,00 p/Pers/Jahr Gewerbe: 120 l Biotonne € 64,00 Gewerbe: 240 l Biotonne € 128,00 Gewerbe: 240 l Biotonne € 128,00 Gewerbe: 240 l Biotonne € 134,00 für 39 Entleerungen im Jahr Urnengrab EUR 1.563,00 EUR 31,30 EUR 30,00 pro Monat für 3 jährige ab September 2017 EUR 70,00 2 Tag EUR 150,00 5 Tage EUR 150,00 5 Tage EUR 150,00 5 Tage EUR 150,00 je Stunde EUR 15,50 je Stunde EUR 15,50 je Stunde EUR 33,00 Stundensatz EUR 66,00 Stundensatz  | Kanalanschlussgebühr     |  | € 5,70 ab 01.01.2019       |
| Comparison of the compariso   |                          |  |                            |
| Kubikmeter je GVE (Gebührenordnung) Grundgebühr € 42,00 p/Pers/Jahr Restkübelgebühr € 3,50 pro Entleerung 120 I Mit mehr als 5 Personen im HH sind diese frei. Grundgebühr € 20,00 p/Pers/Jahr Gewerbe: 120 I Biotonne € 64,00 Gewerbe: 240 I Biotonne € 128,00 Gewerbe: 240 I Biotonne € 128,00 Friedhofsgebühr EUR 1.563,00 EUR 31,30 EUR 31,30 EUR 32,00 Friedhofsgebühr EUR 35,00 pro Monat für 3 jährige ab September 2017 EUR 70,00 2 Tag EUR 150,00 5 Tage EUR 150,00 5 Tage EUR 150,00 5 Tage EUR 150,00 je Stunde EUR 15,50 je Stunde EUR 33,00 je Stunde EUR 36,00 Stundensatz EUR 66,00 Stundensatz  |                          |  |                            |
| Kanalbenützungsgebühr(Gebührenordnung)€ 2,23 ab 01.08.2019Grundgebühr € 42,00<br>p/Pers/Jahr<br>Restkübelgebühr € 3,50 pro<br>Entleerung 120 l<br>Mit mehr als 5 Personen im HH<br>sind diese frei.Grundgebühr € 3,60<br>pro Entleerung 120 l<br>Mit mehr als 5 Personen im HH<br>sind diese frei.MüllgrundgebührenGrundgebühr € 20,00<br>p/Pers/Jahr<br>Gewerbe: 120 l Biotonne<br>€ 64,00<br>Gewerbe: 240 l Biotonne<br>€ 128,00Grundgebühr € 21,00<br>p/Pers/Jahr<br>Gewerbe: 120 l Biotonne<br>€ 67,00<br>Gewerbe: 240 l Biotonne<br>€ 134,00<br>für 39 Entleerungen im JahrUrnengrabEUR 1.563,00EUR 1.600,00FriedhofsgebührEUR 31,30EUR 32,00EUR 30,00 pro Monat für 3<br>jährige ab September 2017bleibt gleichKindergartenbeitragEUR 35,00 pro Monat<br>EUR 150,00 5 Tage<br>EUR 150,00 5 Tagebleibt gleichKinderkrippenbeitragEUR 35,00 pro Monat<br>(Höchstbetrag vom Land Tirol<br>vorgegeben)bleibt gleichKompressorleihgebührEUR 15,00 je StundeEUR 15,50 je StundeTagesbetreuung VS ArzlEUR 15,00 je StundeEUR 15,50 je StundeTraktor ohne FahrerEUR 32,00 StundensatzEUR 33,00 je StundeTraktor mit FahrerEUR 63,00 StundensatzEUR 66,00 Stundensatz  |                          |  |                            |
| Grundgebühr € 42,00 p/Pers/Jahr Restkübelgebühr € 3,50 pro Entleerung 120 l Mit mehr als 5 Personen im HH sind diese frei.  Grundgebühr € 20,00 p/Pers/Jahr Gewerbe: 120 l Biotonne € 64,00 Gewerbe: 240 l Biotonne € 128,00 für 39 Entleerungen im Jahr Urnengrab Friedhofsgebühr EUR 31,30 EUR 30,00 pro Monat für 3 jährige ab September 2017 EUR 70,00 2 Tag EUR 120,00 4 Tage EUR 150,00 5 Tage EUR 35,00 pro Monat (Höchstbetrag vom Land Tirol vorgegeben) Kompressorleihgebühr EUR 31,00 je Stunde EUR 33,00 je Stunde EUR 36,00 Stundensatz  | Kanalhonützungsgobühr    | 9  | £ 2 23 ab 01 08 2010       |
| p/Pers/Jahr Restkübelgebühr € 3,50 pro Entleerung 120 l Mit mehr als 5 Personen im HH sind diese frei.  Grundgebühr € 20,00 p/Pers/Jahr Gewerbe: 120 l Biotonne € 64,00 Gewerbe: 240 l Biotonne € 128,00 für 39 Entleerungen im Jahr Urnengrab EUR 1,563,00 EUR 30,00 pro Monat für 3 jährige ab September 2017 EUR 70,00 2 Tag EUR 90,00 3 Tage EUR 150,00 pro Monat EUR 150,00 \$ Fage EUR 150,00 \$ Fage EUR 35,00 pro Monat (Höchstbetrag vom Land Tirol Vorgegeben) Kompressorleihgebühr EUR 32,00 je Stunde EUR 33,00 je Stunde EUR 66,00 Stundensatz   | Kanaibenutzungsgebuni    |  |                            |
| Restkübelgebühr € 3,50 pro Entleerung 120 l Mit mehr als 5 Personen im HH sind diese frei.  Grundgebühr € 20,00 p/Pers/Jahr Gewerbe: 120 l Biotonne € 64,00 Gewerbe: 240 l Biotonne € 128,00 Gir 39 Entleerungen im Jahr Urnengrab EUR 1.563,00 EUR 30,00 pro Monat für 3 jährige ab September 2017 EUR 70,00 2 Tag EUR 120,00 4 Tage EUR 150,00 5 Tage EUR 15,00 5 Tage EUR 15,00 je Stunde EUR 15,50 je Stunde EUR 33,00 Stundensatz EUR 66,00 Stundensatz  |                          |  |                            |
| Entleerung 120 I Mit mehr als 5 Personen im HH sind diese frei.  Grundgebühr € 20,00 p/Pers/Jahr Gewerbe: 120 I Biotonne € 64,00 Gewerbe: 240 I Biotonne € 128,00 Für 39 Entleerungen im Jahr Urnengrab EUR 1.563,00 EUR 31,30 EUR 30,00 pro Monat für 3 jährige ab September 2017 EUR 70,00 2 Tag EUR 120,00 4 Tage EUR 120,00 4 Tage EUR 150,00 5 Tage EUR 35,00 pro Monat (Höchstbetrag vom Land Tirol Vorgegeben)  Kindergesorleihgebühr EUR 15,00 je Stunde EUR 33,00 je Stunde EUR 33,00 je Stunde EUR 33,00 je Stunde EUR 33,00 je Stunde EUR 35,00 je Stunde  | \\                       |  |                            |
| Müllgrundgebührensind diese frei.HH sind diese frei.Grundgebühr € 20,00<br>p/Pers/Jahr<br>Gewerbe: 120 l Biotonne<br>€ 64,00<br>Gewerbe: 240 l Biotonne<br>€ 128,00<br>FriedhofsgebührGewerbe: 120 l Biotonne<br>€ 128,00<br>für 39 Entleerungen im JahrGewerbe: 240 l Biotonne<br>€ 134,00<br>für 39 Entleerungen im JahrUrnengrabEUR 1.563,00<br>EUR 31,30<br>EUR 30,00 pro Monat für 3<br>jährige ab September 2017EUR 32,00KindergartenbeitragEUR 70,00 2 Tag<br>EUR 120,00 4 Tage<br>EUR 150,00 5 Tagebleibt gleichKinderkrippenbeitragEUR 35,00 pro Monat<br>(Höchstbetrag vom Land Tirol<br>vorgegeben)bleibt gleichKompressorleihgebührEUR 15,00 je Stunde<br>EUR 32,00 je StundeEUR 33,00 je StundeTraktor ohne FahrerEUR 63,00 StundensatzEUR 66,00 Stundensatz   | \                        |  |                            |
| Grundgebühr € 20,00 p/Pers/Jahr Gewerbe: 120 l Biotonne € 64,00 Gewerbe: 240 l Biotonne € 128,00 Gewerbe: 240 l Biotonne € 134,00 Gewerbe: 240 l Biotonne € 134,00 Gewerbe: 240 l Biotonne € 134,00 für 39 Entleerungen im Jahr Urnengrab EUR 1.563,00 EUR 31,30 EUR 31,30 EUR 30,00 pro Monat für 3 jährige ab September 2017 EUR 70,00 2 Tag EUR 120,00 4 Tage EUR 120,00 4 Tage EUR 150,00 5 Tage EUR 35,00 pro Monat (Höchstbetrag vom Land Tirol vorgegeben) Kompressorleihgebühr EUR 15,00 je Stunde EUR 33,00 je Stunde EUR 66,00 Stundensatz EUR 66,00 Stundensatz  | \                        | Mit mehr als 5 Personen im HH                    | Mit mehr als 5 Personen im |
| p/Pers/Jahr Gewerbe: 120 l Biotonne € 64,00 Gewerbe: 240 l Biotonne € 67,00 Gewerbe: 240 l Biotonne € 134,00 für 39 Entleerungen im Jahr Urnengrab EUR 1.563,00 EUR 31,30 EUR 30,00 pro Monat für 3 jährige ab September 2017 EUR 70,00 2 Tag EUR 120,00 4 Tage EUR 120,00 4 Tage EUR 150,00 5 Tage EUR 35,00 pro Monat (Höchstbetrag vom Land Tirol vorgegeben) Kompressorleihgebühr EUR 32,00 je Stunde EUR 33,00 Stundensatz EUR 66,00 Stundensatz   | Müllgrundgebühren        |  |                            |
| Gewerbe: 120 I Biotonne € 64,00 Gewerbe: 240 I Biotonne € 128,00 Gewerbe: 240 I Biotonne € 134,00 Gewerbe: 240 I Biotonne € 67,00 Gewerbe: 240 I Biotonne € 134,00 Gewerbe: 240 I Biotonne € 134,00 Gewerbe: 240 I Biotonne € 67,00 Gewerbe: 240 I Biotonne € 134,00 Gewerbe: 240 I Biotonne € 67,00 Gewerbe: 240 I Biotonne € 134,00 Gewerbe: 240 I Biotonne € 134,00 Gewerbe: 240 I Biotonne € 67,00 Gewerbe: 240 I Biotonne € 134,00 Gewerbe: 240 I Biotone 6 134,00 Gewerbe: 240 I Biotonne Eurale 140,00 Gewerbe: 1240 I Biotonne Eurale 140,00 Gewerbe: 1240 I Biotonne Eurale 140,00 Gewerbe: 1240 I Biotonne Eurale 140,00 Geverbe: 1240 I Biotonne Eurale 140,00 Geurale 14 |                          |  |                            |
| E 64,00<br>Gewerbe: 240 I Biotonne<br>€ 128,00<br>für 39 Entleerungen im Jahr€ 67,00<br>Gewerbe: 240 I Biotonne<br>€ 134,00<br>für 39 Entleerungen im JahrUrnengrabEUR 1.563,00EUR 1.600,00FriedhofsgebührEUR 31,30EUR 32,00KindergartenbeitragEUR 70,00 pro Monat für 3<br>jährige ab September 2017bleibt gleichEUR 70,00 2 Tag<br>EUR 120,00 4 Tage<br>EUR 150,00 5 Tagebleibt gleichKinderkrippenbeitragEUR 35,00 pro Monat<br>(Höchstbetrag vom Land Tirol<br>vorgegeben)bleibt gleichKompressorleihgebührEUR 15,00 je StundeEUR 15,50 je StundeTraktor ohne FahrerEUR 32,00 je StundeEUR 33,00 je StundeTraktor mit FahrerEUR 63,00 StundensatzEUR 66,00 Stundensatz  |                          |  |                            |
| Gewerbe: 240 l Biotonne € 128,00 Für 39 Entleerungen im Jahr  Urnengrab  EUR 1.563,00  Friedhofsgebühr  EUR 31,30  EUR 30,00 pro Monat für 3 jährige ab September 2017  EUR 70,00 2 Tag EUR 120,00 4 Tage EUR 150,00 5 Tage  EUR 35,00 pro Monat (Höchstbetrag vom Land Tirol vorgegeben)  Kompressorleihgebühr  EUR 15,00 je Stunde  EUR 32,00 je Stunde  EUR 15,50 je Stunde  EUR 33,00 je Stunde  EUR 33,00 Stundensatz  EUR 63,00 Stundensatz  EUR 66,00 Stundensatz  |                          |  |                            |
| Ela 128,00 für 39 Entleerungen im Jahr  Urnengrab  EUR 1.563,00  EUR 31,30  EUR 30,00 pro Monat für 3 jährige ab September 2017  EUR 70,00 2 Tag  EUR 120,00 4 Tage  EUR 150,00 5 Tage  EUR 35,00 pro Monat  (Höchstbetrag vom Land Tirol vorgegeben)  Kompressorleihgebühr  EUR 15,00 je Stunde  EUR 32,00  EUR 35,00 pro Monat  (Höchstbetrag vom Land Tirol vorgegeben)  EUR 15,00 je Stunde  EUR 15,50 je Stunde  EUR 33,00 Stundensatz  EUR 63,00 Stundensatz  EUR 66,00 Stundensatz   |                          |  |                            |
| Firedhofsgebühr  EUR 1.563,00  EUR 31,30  EUR 30,00 pro Monat für 3 jährige ab September 2017  EUR 70,00 2 Tag EUR 120,00 4 Tage EUR 150,00 5 Tage EUR 35,00 pro Monat (Höchstbetrag vom Land Tirol vorgegeben)  Kompressorleihgebühr  EUR 15,00 je Stunde EUR 32,00 je Stunde EUR 33,00 je Stunde EUR 35,00 Stundensatz  EUR 15,00 Stundensatz  EUR 15,00 Stundensatz  EUR 33,00 Stundensatz   |                          |  |                            |
| Urnengrab EUR 1.563,00 EUR 3.600,00 Friedhofsgebühr EUR 31,30 EUR 32,00  EUR 30,00 pro Monat für 3 jährige ab September 2017 bleibt gleich  EUR 70,00 2 Tag EUR 90,00 3 Tage EUR 120,00 4 Tage EUR 150,00 5 Tage  EUR 35,00 pro Monat (Höchstbetrag vom Land Tirol Vorgegeben) bleibt gleich  Tagesbetreuung VS Arzl vorgegeben) bleibt gleich  Kompressorleihgebühr EUR 15,00 je Stunde  Traktor ohne Fahrer EUR 32,00 je Stunde  Traktor mit Fahrer  Arbeiter (zB Aufsicht  | Bioabfall                |  |                            |
| Friedhofsgebühr  EUR 31,30  EUR 30,00 pro Monat für 3 jährige ab September 2017  EUR 70,00 2 Tag EUR 90,00 3 Tage EUR 120,00 4 Tage EUR 150,00 5 Tage  EUR 35,00 pro Monat (Höchstbetrag vom Land Tirol vorgegeben)  Kompressorleihgebühr  EUR 15,00 je Stunde  EUR 15,50 je Stunde  EUR 33,00 Stundensatz  EUR 33,00 Stundensatz  EUR 66,00 Stundensatz  |                          |  |                            |
| EUR 30,00 pro Monat für 3 jährige ab September 2017  EUR 70,00 2 Tag EUR 90,00 3 Tage EUR 120,00 4 Tage EUR 150,00 5 Tage EUR 35,00 pro Monat (Höchstbetrag vom Land Tirol vorgegeben)  Kompressorleihgebühr  Fur 15,00 je Stunde  EUR 32,00 je Stunde  EUR 33,00 Stundensatz  EUR 66,00 Stundensatz  |                          | •  | -                          |
| Kindergartenbeitrag jährige ab September 2017  EUR 70,00 2 Tag EUR 90,00 3 Tage EUR 120,00 4 Tage EUR 150,00 5 Tage EUR 35,00 pro Monat (Höchstbetrag vom Land Tirol vorgegeben)  Kompressorleihgebühr  Traktor ohne Fahrer  EUR 32,00 je Stunde  EUR 33,00 Stundensatz  EUR 33,00 Stundensatz  EUR 63,00 Stundensatz   | rneunoisgebuni           | ,  | EUK 32,00                  |
| EUR 70,00 2 Tag EUR 90,00 3 Tage EUR 120,00 4 Tage EUR 150,00 5 Tage EUR 35,00 pro Monat (Höchstbetrag vom Land Tirol vorgegeben)  Kompressorleihgebühr EUR 15,00 je Stunde EUR 15,50 je Stunde EUR 32,00 je Stunde EUR 33,00 je Stunde EUR 33,00 je Stunde EUR 34,00 Stundensatz EUR 66,00 Stundensatz   | Kindergartenheitrag      | , .  | bleibt gleich              |
| EUR 90,00 3 Tage EUR 120,00 4 Tage EUR 150,00 5 Tage  EUR 35,00 pro Monat (Höchstbetrag vom Land Tirol vorgegeben)  EUR 15,00 je Stunde  EUR 15,50 je Stunde  EUR 32,00 je Stunde  EUR 33,00 je Stunde  EUR 33,00 je Stunde  EUR 33,00 Stundensatz  EUR 66,00 Stundensatz   | randergarteriberaag      |  | Dialoc gioloff             |
| EUR 120,00 4 Tage EUR 150,00 5 Tage  EUR 35,00 pro Monat (Höchstbetrag vom Land Tirol vorgegeben)  Kompressorleihgebühr  Traktor ohne Fahrer  EUR 32,00 je Stunde  EUR 33,00 je Stunde  EUR 33,00 je Stunde  EUR 33,00 je Stunde  EUR 36,00 Stundensatz  EUR 66,00 Stundensatz  |                          | , ,  |                            |
| Kinderkrippenbeitrag  EUR 150,00 5 Tage  EUR 35,00 pro Monat (Höchstbetrag vom Land Tirol vorgegeben)  Kompressorleihgebühr  Traktor ohne Fahrer  EUR 32,00 je Stunde  EUR 33,00 je Stunde  EUR 33,00 je Stunde  EUR 33,00 je Stunde  EUR 36,00 Stundensatz  EUR 66,00 Stundensatz  |                          |  |                            |
| EUR 35,00 pro Monat (Höchstbetrag vom Land Tirol vorgegeben)  Kompressorleihgebühr  EUR 15,00 je Stunde  EUR 15,50 je Stunde  EUR 33,00 je Stunde  EUR 33,00 je Stunde  EUR 33,00 je Stunde  EUR 36,00 Stundensatz  EUR 66,00 Stundensatz   | Kinderkrippenbeitrag     |  | bleibt gleich              |
| Tagesbetreuung VS Arzl vorgegeben)  Kompressorleihgebühr  EUR 15,00 je Stunde  EUR 15,50 je Stunde  EUR 33,00 je Stunde  EUR 33,00 je Stunde  EUR 33,00 je Stunde  EUR 63,00 Stundensatz  Arbeiter (zB Aufsicht   |                          |  |                            |
| Kompressorleihgebühr EUR 15,00 je Stunde EUR 15,50 je Stunde Traktor ohne Fahrer EUR 32,00 je Stunde EUR 33,00 je Stunde Traktor mit Fahrer EUR 63,00 Stundensatz EUR 66,00 Stundensatz Arbeiter (zB Aufsicht   |                          |  |                            |
| Traktor ohne Fahrer EUR 32,00 je Stunde EUR 33,00 je Stunde Traktor mit Fahrer EUR 63,00 Stundensatz EUR 66,00 Stundensatz Arbeiter (zB Aufsicht  |                          | ,  |                            |
| Traktor mit Fahrer EUR 63,00 Stundensatz EUR 66,00 Stundensatz  Arbeiter (zB Aufsicht   | Kompressorleihgebühr     | EUR 15,00 je Stunde                              | EUR 15,50 je Stunde        |
| Arbeiter (zB Aufsicht   | Traktor ohne Fahrer      | EUR 32,00 je Stunde                              | EUR 33,00 je Stunde        |
| Arbeiter (zB Aufsicht   | Traktor mit Fahrer       | EUR 63,00 Stundensatz                            | EUR 66,00 Stundensatz      |
| Recyclinghof) EUR 32,00 Stundensatz EUR 33.00 Stundensatz   | Arbeiter (zB Aufsicht    |  | ,                          |
| , 5 ,   | Recyclinghof)            | EUR 32,00 Stundensatz                            | EUR 33,00 Stundensatz      |

| RECYCLINGHOF   |   |   |  |  |
|--|---|---|--|--|
| Sperrmüll  | EUR 0,20 je kg  | EUR 0,20 je kg (Vorschlag<br>war EUR 0,25 je kg - wurde<br>vom Gemeinderat<br>abgeändert) |  |  |
| Holz   | EUR 0,20 je kg  | EUR 0,20 je kg (Vorschlag<br>war EUR 0,25 je kg - wurde<br>vom Gemeinderat<br>abgeändert) |  |  |
| Eisen  | EUR 0,20 je kg  | EUR 0,20 je kg (Vorschlag<br>war EUR 0,25 je kg - wurde<br>vom Gemeinderat<br>abgeändert) |  |  |
| Elektronikschrott  | Kostenlos   | Kostenlos   |  |  |
| E-Schrott (Bildschirme)  | Kostenios   | Kostenios   |  |  |
| Kühlgeräte   | Kostenios   | Kostenios   |  |  |
| Sonstige Abgaben,<br>Gebühren und Beiträge                                     | Rostellios  | Rostemos  |  |  |
| Gebühren für<br>Parkscheinautomat  | je angefangenen ½ Tag<br>EUR 0,50 täglich EUR 1,00<br>von (08 – 18 Uhr) | bleibt gleich   |  |  |
| Strafe für Nichteinhaltung<br>Parkgebühr                                       | EUR 25,00   | bleibt gleich   |  |  |
| Unkostenbeitrag für das<br>Aufhängen eines<br>Tranparentes beim<br>Ortseingang | EUR 100,00 (Vereine aus der<br>Gemeinde erhalten 50 %<br>Ermäßigung)    | EUR 100,00 (Vereine aus der<br>Gemeinde erhalten 50 %<br>Ermäßigung)                      |  |  |
| Bearbeitungsgebühr für<br>Rechnungslegungen unter<br>EUR 20,00                 | EUR 2,20  | EUR 2,25  |  |  |
| Schwarz-Weiß-Kopien  | EUR 0,10  | EUR 0,10  |  |  |
| Farbkopien   | EUR 0,30  | EUR 0,30  |  |  |
| Miete Gemeindesaal   | EUR 570,00  | bleibt gleich   |  |  |
| Parkplatz Jahresgebühr<br>Tiefgaragenabstellplatz<br>Haus am Platzl            | EUR 160,00<br>EUR 40,00 im Monat  | bleibt gleich bleibt gleich   |  |  |
| Tiefgaragenabstellplatz<br>Wohnen am Platzl                                    | EUR 48,00 im Monat  | bleibt gleich   |  |  |

Zu diesen Änderungen der Gemeindeabgaben ist noch folgende Verordnung zu erlassen:

"Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBI. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 30/2018, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBI. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBI. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal verordnet:

#### Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal, kundgemacht am 27.11.2017 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2018 geändert wie folgt:

- 1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 beträgt Euro 5,70 je m³ der Bemessungsgrundlage.
- 2. Die Benützungsgebühr nach § 4 Abs. 1 beträgt bis 31.07.2019 Euro 2,18 und ab 01.08.2019 Euro 2,23 je m³ Wasserverbrauch, abzgl. 15m³ Frischwasser pro GVE.

#### Artikel II

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal, kundgemacht am 06.10.2017 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2018 geändert wie folgt:

- 1. Die Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 beträgt jährlich:
- (1) Für einen Haushalt mit einer Person 43,00 Euro

Die Grundgebühr für Haushalte wird nach der Anzahl der im Haushalt mit ordentlichem oder weiterem ordentlichen Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen. Berechnet wird die Müllgebühr für max. 5 Personen pro Haushalt. Für weitere Haushaltsangehörige wird keine Gebühr verrechnet.

Die Grundgebühr für Restmüll bemisst sich für Gewerbebetriebe nach Größe der Abfallbehälter und beträgt pro Quartal

| a) für Gewerbe 1201  | 31,00  | Euro |
|----------------------|--------|------|
| b) für Gewerbe 240l  | 62,00  | Euro |
| c) für Gewerbe 660l  | 171,60 | Euro |
| d) für Gewerbe 770l  | 200,20 | Euro |
| e) für Gewerbe 800l  | 208,00 | Euro |
| f) für Gewerbe 1000l | 260,00 | Euro |
| g) für Gewerbe 1100l | 286,00 | Euro |
|                      |        |      |

(1a) Die Grundgebühr für Biomüll bemisst sich für private Haushalte nach *Anzahl der Bewohner eines Gebäudes* und beträgt pro Jahr:

| a) bei einem Einpersonenhaushalt             | 21,00 Euro  |
|--|-------------|
| b) bei einem Zweipersonenhaushalt            | 42,00 Euro  |
| c) bei einem Dreipersonenhaushalt            | 63,00 Euro  |
| d) bei einem Vierpersonenhaushalt            | 84,00 Euro  |
| e) bei einem Fünf- oder Mehrpersonenhaushalt | 105,00 Euro |

Die Grundgebühr für Biomüll bemisst sich für Gewerbebetriebe nach Größe der Abfallbehälter und beträgt pro Jahr

 a) für Gewerbe 120l
 67,00 Euro

 b) für Gewerbe 240l
 134,00 Euro

- (2) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit 01.01. des folgenden Jahres wirksam.
- 2. Für die weitere Gebühr nach § 3 gelten nachstehende Gebührensätze:

Die weitere Gebühr bemisst sich nach tatsächlicher Entleerung und beträgt:

a) für die Abholung von Restmüll pro Entleerung

| 1. eines Restmüllbehälters (  | 120 l)   | 3,60  | Euro |
|-------------------------------|----------|-------|------|
| 2. eines Restmüllbehälters (  | 240 l)   | 7,20  | Euro |
| 3. eines Restmüllbehälters (  | 660 l)   | 19,80 | Euro |
| 4. eines Restmüllbehälters (  | 770 l)   | 23,10 | Euro |
| 5. eines Restmüllbehälters (8 | 800 l)   | 24,00 | Euro |
| 6. eines Restmüllbehälters (  | 1000´ I) | 30,00 | Euro |
| 7. eines Restmüllbehälters (  | 1100 l)  | 33,00 | Euro |

- b) für die Abholung des Biomülls wird derzeit keine Gebühr eingehoben.
- c) für die Anlieferung zum Recyclinghof pro kg

| 1. von Sperrmüll                | 0,20 Euro |
|---------------------------------|-----------|
| 2. von Bauschutt in Kleinmengen | 0,20 Euro |

#### Artikel III

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal, kundgemacht am 06.10.2017 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2018 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt Euro 85,30.

#### Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft. Für den Gemeinderat: Der Bürgermeister

GR Karlheinz Neururer hält die Erhöhung bei Sperrmüll, Eisen und Holz von € 0,20 je Kilo auf € 0,25 je Kilo für zuviel. Immerhin handelt es sich hiermit nicht um eine 2,21-%ige Steigerung, sondern um eine Steigerung um satte 25 %.

Der Gemeinderat erklärt sich mit der Beibehaltung der Abgabe von € 0,20 je Kilo für Sperrmüll, Eisen und Holz für das nächste Jahr einverstanden. Da man eine Anpassung dieses Postens jedoch jetzt schon länger verschoben hat, soll für 2020 eine Erhöhung erfolgen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig oben genannte Anpassung der Gemeindeabgaben.

2. <u>b) Beratung und Beschlussfassung über Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Arzl im Pitztal vom 11.12.2018 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren</u>

Buchhalter Marco Eiter hat auf Anregung des Amtes der Tiroler Landesregierung eine neue Wasserbenützungsgebührenverordnung ausgearbeitet. Es wurden die Befreiungen unter § 2 Abs 3. und 4. ergänzt, da dies so praktiziert wird.

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Arzl im Pitztal vom 11.12.2018 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, wird verordnet:

#### § 1

## Wasserbenützungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Arzl im Pitztal erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

#### § 2

#### Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBI. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 134/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Nicht zu berücksichtigen sind Carports und Holzlagerplätze in Holzbauweise.
- (3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen,

sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

- (4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteilen diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.
- (5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 1,18 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.
- (6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

#### **& 3**

#### Laufende Gebühr, Zählergebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt bis 31.07.2019 € 0,63 und ab 01.08.2019 € 0,64 pro Kubikmeter. Die Tauschzählergebühr beträgt 9,00 Euro für 3 m³ Zähler für Patronenzähler 14,00 Euro und 22,00 Euro für 20 m³ Zähler pro Jahr.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Die laufende Gebühr ist quartalsmäßig und die Zählergebühr einmal pro Jahr vorzuschreiben.

#### § 4

## Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

#### § 5

#### Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

# § 6

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 19.09.2017 außer Kraft.

Für den Gemeinderat: Der Bürgermeister

Der Gemeinderat beschließt einstimmig oben genannte Verordnung über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren.

2. <u>c) Beratung und Beschlussfassung über Benützung der Gemeinderatsdaten für die neue</u> Gemeindehomepage und den Umgang mit den Gemeinderatsprotokollen auf dieser

Bezüglich der aktuellen Errichtung einer neuen Homepage für die Gemeinde Arzl i.P. hat unser Datenschutzbeauftragte Elias Haueis angeregt, dass sich die Gemeinderäte über die Veröffentlichung ihrer Daten auf der Homepage sowie der Gestaltung des Gemeinderatsprotokolls auseinandersetzen sollen. Bei Zweiterem würde die Datenschutzgrundverordnung die Schwärzung der personenbezogenen Daten bei den

veröffentlichten Gemeinderatsprotokollen naheliegen.

Beim Gemeinderat entsteht eine Diskussion über dieses Thema, wobei sich als einhelliger Konsens herauskristallisiert, dass die Gemeinderatsprotokolle wie gehabt erstellt und veröffentlicht werden sollen. Durch eine Schwärzung der personenbezogenen Daten sinkt für den Leser des Gemeinderatsprotokolls der Informationsgehalt merklich und dadurch würde eine wichtige Aufgabe der Gemeinde nämlich die der bestmöglichen Transparenz sowie Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen untergraben.

Daher beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die Gemeinderatsprotokolle wie bisher ungeschwärzt veröffentlicht werden und geben einstimmig ihre Zustimmung, dass von ihnen ein Foto mit Namen, Partei und Ausschusszugehörigkeit auf der Gemeindehomepage veröffentlicht werden kann.

# 3. <u>Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag zum Rechnungsjahr 2019</u>

Der Haushaltsplan 2019 und der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2020 - 2023 wurde von Bgm. Josef Knabl in Zusammenarbeit mit AL Barbara Trenkwalder erstellt und in der Budgetsitzung vom 27.11.2018 vom Gemeinderat überarbeitet.

Gemäß § 69 Abs. 4 der Tiroler Gemeindeordnung wurde der Entwurf des Haushaltsplanes 2019 anschließend vom 27.11.2018 bis 11.12.2018 zur öffentlichen Einsicht im Gemeindeamt Arzl aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen seitens der Gemeindebewohner eingelangt.

Der Haushaltsplan 2019 weist im ordentlichen Haushalt Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von EUR 6.972.100,00 und im außerordentlichen Haushalt Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von EUR 623.000,00 auf. Gesamt wurden somit EUR 7.595.100,00 budgetiert.

VBgm. Andreas Huter nimmt Bezug auf die Budgetsitzung vom 27.11.2018 und präsentiert eine von Buchhalter Marco Eiter zusammengestellte Präsentation über die Entwicklung verschiedener Ausgabeposten. Fazit ist, dass die finanzielle Situation der Gemeinde nach wie vor gut ist, aber der Handlungsspielraum sinkt. Mit 2020 wird auch die altbewährte Kameralistik der Buchhaltung auslaufen und die doppelte Buchhaltung, wie bei den Privatunternehmen üblich, eingeführt. Das wird dann wieder für eine etwas neue Situation sorgen.

Bgm. Knabl ergänzt, dass AL Barbara Trenkwalder und Marco Eiter von der Buchhaltung die letzten Monate schon intensiv mit der doppelten Buchhaltung beschäftigt waren und das ganze Gemeindeeigentum erfasst haben, vom einfachen Tisch bis zu den Gemeindegebäuden und Straßen. Sie haben dies peinlichst genau und sicher besser als in den meisten anderen Gemeinden der Fall gemacht, was in Zukunft ideal ist, da man nun über genaue Werte bezüglich dem Gemeindevermögen verfügt.

GV Mag. Renate Schnegg fragt an, ob eine zu genaue Bekanntgabe des Gemeindevermögens nicht ein Nachteil für die Zukunft, z.B. bezüglich Bedarfszuweisungen sein, kann. So nach dem Motto "ihr habt ja eh genug eigenes Vermögen um diese Anschaffung zu bewältigen".

VBgm. Andreas Huter hat diese Bedenken nicht und für die Beurteilung der finanziellen Lage der Gemeinde wird nach wie vor die Finanzkraft II-Ermittlung herangezogen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vorliegenden Entwurf zum Haushaltsplan 2019 und Mittelfristigen Finanzplan 2020 - 2023.

# 4. <u>Beratung und Beschlussfassung über Ermächtigungsbeschluss über die Aufnahme von Kontokorrentkrediten gem. § 84 Abs. 3 TGO</u>

Dieser Beschluss ist bis jetzt jährlich gemacht worden, könnte aber laut Gemeinderevisor

Andreas Huter von der BH Imst auch für mehrere Jahre beschlossen werden. Der Entwurf sieht wie folgt aus:

# Ermächtigungsbeschluss zur Aufnahme eines Kontokorrentkredites gemäß § 84 Abs. 3 TGO 2001

Die Gemeinde kann, soweit aus der Betriebsmittelrücklage einzelne Ausgaben des Haushaltes nicht rechtzeitig, geleistet werden können, einen Kontokorrentkredit aufnehmen. Der Gemeinderat kann den Bürgermeister hiezu höchstens bis zum Gesamtbetrag eines Zehntels der jährlichen Gemeindeabgaben und Abgabenertragsanteile nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre ermächtigen.

| Haushaltsjah   | r    | 2013        |   | 2014         | 2015         | 2016         | 2017         |
|----------------|------|-------------|---|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Summe Ansat    | tz   |             |   |              |              |              |              |
| 920 Gemeind    | le-  |             |   |              | 1111         |              |              |
| abgaben in Eu  | uro  | 704.766,51  |   | 775.540,86   | 869.113,91   | 900.789,95   | 923.152,33   |
| Summe Ansat    | tz   |             |   | 4            | N.           |              |              |
| 925            |      |             |   |              |              |              |              |
| Ertragsanteile | e in |             |   |              |              |              |              |
| Euro           |      | 2.482.370,5 | 1 | 2.559.826,96 | 2.662.774,71 | 2.741.778,25 | 2.695.335,56 |
| 1              |      |             |   |              |              |              |              |
|                |      |             |   |              |              |              |              |
|                |      | 3.187.137,0 | 2 | 3.335.367,82 | 3.531.888,62 | 3.642.568,20 | 3.618.487,89 |

Summe Ansatz 92 (2013 -2017)

in Euro: 17.315.449,55 5 Jahres Durchschnitt in Euro: 3.463.089,91

Ermächtigungsrahmen 10%: 346.308,99 €

Der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal ermächtigt den Bürgermeister einstimmig gemäß § 84 Abs. 3 TGO 2001 bei der Raiffeisenbank Arzl im Pitztal und der Sparkasse Imst AG, Kontokorrentkredite für das Jahr 2019 bis zu einer Höhe von maximal € 346.000,- aufzunehmen. Die Ermächtigung wird vom Gemeinderat darüber hinaus für den gesamten Zeitraum von 01.01.2019 bis 31.12.2021 einstimmig beschlossen, wobei für 2020 und 2021 dann der Ermächtigungsrahmen dann jeweils wie vorgeschrieben neu berechnet werden muss.

5. Beratung und Beschlussfassung über Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 05.06.2018/Pkt. 6 und neuerliche Beschlussfassung der FWP-Änderung auf der Gp. 333/10 KG 80001 Arzl im Ausmaß von rund 132 m² von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2016 in Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet gemäß § 39 (2) TROG 2016, Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: beschränkt auf Handwerksbetriebe mit fachspezifischen Handels- und Dienstleistungseinrichtungen (Gemeinde Arzl i.P. bzw. Reinhard Deutschmann, Gewerbepark Pitztal 13)

Diese FWP-Änderung wurde schon in der Gemeinderatssitzung vom 05.06.2018 beschlossen und nach der gesetzlichen Auflagefrist an das Amt der Tiroler Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung übermittelt. In diesem Zusammenhang wurde auch der Bebauungsplan "B49 Gewerbegebiet – Deutschmann" erlassen, u.a. damit sichergestellt ist, dass der neugewidmete Grundstreifen nicht verbaut werden darf. Seitens der Bau- und Raumordnungsabteilung des Landes wurde die FWP-Änderung geprüft und der Verbesserungsauftrag erteilt den Bebauungsplan "B49 Gewerbegebiet – Deutschmann" zu ändern, da ihrer Ansicht nach die Nichtverbaubarkeit des genannten Grundstreifes nicht ausreichend abgesichert wurde. Aus diesem Grunde und weil nun auch beim Flächenzukauf der Firma Staggl Kernbohrungen und Schneidetechnik derselbe Sachverhalt mit einem Bebauungsplan geregelt werden musste,

wurde in der Gemeinderatssitzung vom 30.10.2018 mit dem "B50 Gewerbegebiet" ein neuer Bebauungsplan erlassen. Erst wenn dieser rechtskräftig ist konnte mit einer Genehmigung der FWP-Änderung Reinhard Deutschmann gerechnet werden. Da das FWP-Änderungsverfahren mittlerweile digital im elektronischen Flächenwidmungsplan abgewickelt wird, musste der genannte Verbesserungsauftrag von Gem.-Sekr. Daniel zweimal verlängert werden, da die FWP-Änderung erst bei Rechtskraft des Bebauungsplanes "B50 Gewerbegebiet" genehmigt werden kann. Bei der zweiten Verlängerung des Verbesserungsauftrages ist Gem.-Sekr. Daniel jedoch ein Missgeschick passiert – er hat einen falschen "Button" gedrückt und das FWP-Änderungsverfahren wurde damit zurückgezogen. Laut dem Amt der Tiroler Landesregierung kann dieser Fehler nicht mehr rückgängig gemacht werden. Daher ist das Verfahren leider nochmals zu wiederholen.

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal in seiner Sitzung vom 05.06.2018 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 333/10 KG 80001 Arzl ist durch 4 Wochen im Zeitraum vom 07.06. bis 07.07.2018 hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen.

Aufgrund des oben geschildertes Formalfehlers ist der Gemeinderatsbeschluss vom 05.06.2018 aufzuheben und der inhaltsgleiche neue Entwurf neuerlich zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Gemeinderatsbeschluss vom 05.06.2018 Punkt 6. aufzuheben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal einstimmig gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016– TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten und geänderten Entwurf vom 05. Juni 2018, mit der Planungsnummer 201-2018-00015, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal im Bereich der Gp. 333/10 KG 80001 Arzl durch 2 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal vor:

Umwidmung auf einer Teilfläche der Gp. 333/10 KG 80001 Arzl im Ausmaß von rund 132 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG 2016 in Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: beschränkt auf Handwerksbetriebe mit fachspezifischen Handels- und Dienstleistungseinrichtungen

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der nun folgende Gemeinderatspunkt wurde in dieser Gemeinderatssitzung einstimmig Zu diesem Beschluss waren auch alle relevanten (Verordnungsplan, Erläuterungsbericht und die Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung) vorhanden. Leider ist Gem.-Sekr. Daniel aber ein Fehler passiert, er dass der Raumplaner die Planung im nicht gesehen, elektronischen Flächenwidmungsplan noch nicht abgeschlossen hat, da dieser die Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung erst noch in seinen Erläuterungsbericht aufnehmen musste. Gemäß den Bestimmungen des Amtes der Tiroler Landesregierung war der Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2018 leider ungültig, weil die Planung des elektronischen Flächenwidmungsplan Raumplaners im vor Beschlussfassung abgeschlossen sein muss. Daraufhin wurde in einem Umlaufbeschluss des Gemeinderates per 17.12.2018 dieser Beschluss einstimmig aufgehoben und der Punkt als Umlaufbeschluss per 17.12.2018 wie folgt einstimmig beschlossen:

# 6. Beratung und Beschlussfassung über FWP-Änderung auf einer Teilfläche der Gp. 2016 von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2016 in Landwirtschaftliches Mischgebiet gemäß § 40 (5) TROG 2016 (Herrn Johannes Gabl, Wald Mairhof 8)

Dieser Punkt war schon auf der Tagesordnung der letzten Gemeinderatssitzung, musste aber vertragt werden, weil die angeforderte Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung noch ausständig war.

Hintergrund: Herr Johannes Gabl möchte im Bereich der Gp. 2015 sein Wohnhaus erweitern und muss diesbezüglich viele Grundstücke zusammenlegen, da seine Hofstelle aus 7 Grundstücken besteht. Bis auf eine Teilfläche der Gp. 2016 handelt es sich hierbei um mit "Landwirtschaftliches Mischgebiet" gewidmete Flächen. Die genannte Teilfläche im Freiland ist schon zum Teil mit baulichen Anlagen verbaut und soll für die Zukunft sinnvollerweise gänzlich gewidmet werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal einstimmig gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016– TROG 2016, LGBI. Nr. 101, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten und geänderten Entwurf vom 25. Oktober 2018, mit der Planungsnummer 201-2018-00014, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal im Bereich der Gp. 2016 KG 80001 Arzl durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal vor:

Umwidmung auf einer Teilfläche der Gp. 2016 KG 80001 Arzl im Ausmaß von rund 452  $m^2$  von derzeit Freiland gem. § 41 TROG 2016 in Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG 2016

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

# 7. <u>Beratung und Beschlussfassung über Durchführung der Vermessungsurkunde GZ 9343</u> <u>Firma Büro Kofler ZT GmbH bei Kirche und Friedhof Leins gemäß § 15 LiegTeilG</u>

Bei der Kirche, dem Friedhof Leins sowie dem umgebenden Öffentlichen Gut ist eine Richtigstellung angestanden, u.a. weil der Altarraum der Kirche sich auf Öffentlichem Gut befunden hätte (die Parzelle wurde damals nach einer Kirchenerweiterung nicht angepasst). In der Vermessungsurkunde wurde die Grenze nun zwischen Kirche und Friedhof direkt entlang der Kirchenmauer gezogen. Vom Raumplaner Mag. Bernd Golas wurde empfohlen einen Mindestabstand 3 m einzuhalten, da es sonst einen Bebauungsplan benötigen würde. Das ist jedoch vom Vorstand nicht gewünscht, da damit u.a. das Pfarrergrab nicht beim Friedhof dabei wäre. Er ist dafür die Grenze direkt an der Kirchenmauer zu ziehen. Ein Bebauungsplan dürfte auch unproblematisch sein, da es in Zukunft ohnehin kaum zu baurechtlich relevanten Veränderungen an der Kirche oder beim Friedhof kommen wird. Durch die Vermessung würde die Kaplanei Leins 183 m² vom Öffentlichen Gut erhalten und 18 m² an dieses abgeben. Der Vorstand hat vorgeschlagen, dass der Kaplanei Leins die Überhangflächen kostenlos abgetreten werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Vermessungsurkunde GZ 9343 der Firma Büro Kofler ZT GmbH gemäß § 15 LiegTeilG durchgeführt werden kann und dabei die Teilflächen 2, 3, 4 und 5 aus dem öffentlichen Gut entwidmet und die Teilfläche 1 in das öffentliche Gut gewidmet werden. Weiters beschließt er einstimmig, dass die Überhangfläche von 165 m² kostenlos an die Kaplanei Leins abgetreten wird.

#### 8. <u>a) Bürgermeister-Bericht</u>

Der Bürgermeister berichtet über einige seiner Tätigkeiten seit Abhaltung der letzten Gemeinderatssitzung.

- Es fand die Nacht der 1000 Lichter in Arzl statt.
- Die große Übung des vorderen Feuerwehrabschnittes im Pitztal wurde am Bahnhof abgehalten und von der FFW Arzl sehr gut organisiert.
- Die Jungbürgerfeier der Gemeinden Arzl, Wenns und Jerzens wurde im Gemeindesaal Arzl abgehalten und hier möchte er sich recht herzlich bei Kulturausschussobmann GR Josef Knabl, den Helfern sowie Festredner Benjamin Raich bedanken. Leider sind nur ca. 1/3 der eingeladenen Jungbürger auch gekommen. Vielleicht bringt eine Erweiterung auf 4 Jahrgänge eine Verbesserung.
- Am Seelensonntag wurde die traditionelle Jahreshauptversammlung der Schützenkompanie Arzl abgehalten.
- Es hat eine Infoveranstaltung bezüglich der Glasfaserkabelverlegung in Wald stattgefunden.
- Die Vorstände der TIGAS Dr. Philipp Hiltpolt und DI Georg Tollinger waren bei ihm und haben Interesse daran gezeigt das Gas auch in Wald im Zuge der Glasfaserkabelverlegung mitzulegen.
- Es wurde ein Klimaworkshop abgehalten.
- Der Tennisverein hat bei ihm bezüglich der Sanierung der Tennisplätze vorgesprochen.
- Der SC Wald hat seine Jahreshauptversammlung abgehalten.
- Natürlich sind die kommenden Fasnachten von Wald und Arzl zurzeit ein wichtiges Thema und er war daher bei einigen Sitzungen dieser Veranstaltungen dabei.
- Das Musterungsessen für den Jahrgang 2000 hat im Herz As stattgefunden.
- Er war bei einer Vorstandssitzung des Naturpark Kaunergrat dabei.
- In Arzl und Wald waren die Weihnachtsbasare der Landfrauen sehr gut besucht.
- Die MK Wald, die MK Arzl und die Sängerrunde Arzl haben ihre traditionelle Cäciliamesse und feier abgehalten.
- Die Seniorenweihnachtsfeier der Gemeinde Arzl hat im Hotel Arzlerhof stattgefunden.

GR Mag. Buket Neseli betritt das Sitzungszimmer und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

#### b) Bauhofbericht

- 1. Auftrag einer Sauberkeitsschicht, sprich 7 cm Asphalt und Montage der Straßenbeleuchtung Wald Seetrog
- 2. Sanierung und Fertigstellung des Recyclinghofdaches
- 3. Montage der Weihnachtsbeleuchtung
- 4. Derzeitige Arbeiten: Errichtung des Fasnachtslokals

#### c) Ausschuss-Berichte

Keine Wortmeldungen.

#### 9. Evtl. Ausschuss-Anträge zur Beschlussfassung

Keine Wortmeldungen.

#### 10. Anfragen, Anträge und Allfälliges

GR Mag. Franz Staggl teilt mit, dass nach der Seniorenweihnachtsfeier bei ihm im Hotel Arzlerhof noch eine Gruppe zusammengesessen ist. Dabei wurde von ein paar Seniorinnen erwähnt, dass diese in den neuen Damen-WC des Gemeindesaales schwer hineinkommen.

GR Andrea Rimml hat Erfahrungen durch den kürzlich stattgefundenen Weihnachtsbasar

und kann bestätigen, dass es eng ist, vor allem die Spender dürften im Weg sein.

Der ebenfalls anwesende Bauhofvorarbeiter Karlheinz Dingsleder teilt mit, dass die Dimensionen des WC im Vergleich zu früher gleichgeblieben sind. Die Situierung der Spender wird man sich jedoch nochmals anschauen.

GV Mag. Renate Schnegg ist aufgefallen, dass amontagmittags kein Schülerlotse beim Schutzweg auf der Landesstraße unterhalb von Elektro Flir ist. Es gibt soweit sie weiß auch donnerstags einen Engpass. Beides ist gerade an dieser Stelle für die Schulkinder nicht ungefährlich.

Bgm. Knabl teilt mit, dass er diese Angelegenheit abklären wird, vermutlich mit dem Seniorenbund, der seines Wissens nach die Schülerlotsen koordiniert. Wenngleich die VS-Direktorin Manuela Haid bei einem Gespräch einmal erwähnt hat, dass es nicht immer so gut ist, wenn beim Schulweg an allen Stellen Schülerlotsen sind, denn die Kinder müssen auch lernen selbst im Straßenverkehr aufzupassen.

Im Gemeinderat wird diskutiert, ob vielleicht ein "Achtung Kinder" oder eine Ampel eine bessere Sicherheit für diesen Schutzweg bringen könnte.

GV Klaus Loukota bedankt sich beim Bauhof, dass einige Fahrbahnlöcher in Leins repariert wurden. Zwei wären jedoch noch wichtig: einmal beim Stichweg neben Andreas Huter und einmal im Bereich von Christoph Huter, wo sich neben der Ausweiche ein riesiges Loch aufgetan hat, was u.a. für Radfahrer sehr gefährlich sein kann.

GV Mag. Renate Schnegg bedankt sich bei GV Ing. Johannes Larcher recht herzlich für die Lieferung der Erdäpfel an die Flüchtlinge im Flüchtlingsheim Arzl. Leider hat sie auch eine schlechte Nachricht: die Flüchtlingsfamilie hat einen negativen Asylbescheid bekommen und ist von der Abschiebung bedroht. Interessant ist diese Entscheidung insofern, dass die Familie ja zur religiösen Minderheit der "Jesiden" gehören, welche in ihrem Heimatland Irak nachweislich verfolgt werden. Die kürzlich ausgezeichnete Friedensnobelpreisträgerin Nadia Murad Basee Taha ist z.B. eine Überlebende eines vom IS verübten Genozids an den "Jesiden". Man ist in Kontakt mit diversen Stellen und wird den negativen Asylbescheid beeinspruchen.

Bgm. Knabl bedankt sich bei GV Mag. Schnegg für ihren Einsatz und wundert sich auch, wie diese Entscheidung zustandegekommen ist.

GV Ing. Johannes Larcher hält fest, dass der Winter angebrochen ist und der Galtwiesenlift in Wald schon soweit betriebsbereit ist. Er bedankt sich recht herzlich bei GR Josef Knabl für seinen diesbezüglichen Einsatz und dass er ihn auch bei der Schlepplifttagung im Herbst vertreten hat. Eigenartig ist, dass der Schlepplift immer etwas sabotiert wird, so wurde heuer ein Kasten hinuntergeschlagen. Ähnliches war auch schon im Vorjahr der Fall. Das Pistengerät ist bereits in Betrieb und hat den bestehenden Schnee angewalzt. Technisch ist alles in einwandfreien Zustand. Am 23.12.2019 geht der Lift in Betrieb und es ist u.a. wieder ein Gemeindeskitag für die Vereine geplant. Er hofft, dass die Loipe heuer etwas besser als im letzten Jahr angenommen wird. Ein besonderes Paket konnte heuer geschnürt werden: mit der VIP-Karte des Galtwiesenlift Wald gibt es eine um 25% verbilligte Liftkarte bei den Kühtaier Bergbahnen und 1 Gratisgetränk beim Hotel Edelweiß der Beatrix Gabl.

> Der Bürgermeister: Josef Knabl

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gemäß § 115 Abs. 2 TGO 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Kundmachungsvermerk: An der Amtstafel angeschlagen: 19.12.2018-03.01.2019

F.d.R.d.A.